



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Auch kleineren Organisationen ermöglichen, ein Antidiskriminierungsverband nach § 23 AGG zu werden

Stand vom 10.09.2025 10:27:57 bis 24.10.2025 11:38:55

Angegeben von:

Gesellschaft gegen Gewichtsdiskriminierung e.V. (R007584) am 10.09.2025

Beschreibung:

Verbände, die zu bisher gesetzlich nicht erfassten Diskriminierungskategorien tätig sind, arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis, da viele Förderprogramme an die in § 1 AGG genannten Kategorien gekoppelt sind. Sie haben dadurch nicht die Ressourcen, in großem Umfang in die Mitgliederwerbung und -verwaltung zu investieren, und können somit nicht die erforderlichen Mitgliederzahlen vorweisen, um Unterstützung leisten zu dürfen. Damit können sie selbst dann nicht für die Betroffenen tätig werden, wenn die Finanzierung des Verfahrens z.B. durch einen Rechtshilfefonds abgedeckt ist. Wir fordern daher, dass die Anforderungen an einen Antidiskriminierungsverband hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder gesenkt werden.

Betroffene Interessenbereiche (5)

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen [alle RV hierzu]

Diversitätspolitik [alle RV hierzu]

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Antidiskriminierung

Betroffene Bundesgesetze (1)

AGG [alle RV hierzu]